

Organisations- und Geschäftsreglement

Reglement für den IT-Ausschuss des
Verwaltungsrates (VR IT-Ausschuss)
Anhang 2.3.



BEKB

BCBE

Anhang 2.3.

Reglement für den IT-Ausschuss des Verwaltungsrates (VR IT-Ausschuss)

Der Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank AG (BEKB) erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Statuten der BEKB und Art. 14 des Organisations- und Geschäftsreglements der BEKB das nachstehende Reglement.

1 Zuständigkeit

Der VR IT-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Erarbeitung der Rahmenbedingungen und der Strategie im Bereich der Informationstechnologien und der Digitalisierung. Er befasst sich mit der strategischen Steuerung und der Fortschrittskontrolle unternehmensweiter IT-Projekte sowie der Innovation, die entweder aus der IT getrieben oder von der die IT massgeblich betroffen ist ("IT-Innovationsprozess").

Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche ihm der Verwaltungsrat ausdrücklich die entsprechende Kompetenz übertragen hat (gemäss vorliegendem Reglement oder gemäss schriftlichem Beschluss).

2 Zusammensetzung und Wahlen

Der VR IT-Ausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des VR IT-Ausschusses.

3 Aufgaben

Der VR IT-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat der BEKB wirkungsvoll in den nachfolgenden Themenbereichen und den entsprechenden Aufgabengebieten, indem er Impulse gibt und in diesen Bereichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten vornimmt. Er würdigt sämtliche Berichterstattungen im Zusammenhang mit der IT und der Digitalisierung an den Verwaltungsrat und behandelt nachfolgende Geschäfte:

- a) Strategien
 - Würdigung der Unternehmensstrategie der aity AG
 - Würdigung der Strategien im Umgang mit der IKT und der digitalen Transformation
- b) Change the Bank:
 - Würdigung aller Digitalisierungs- und IT-Vorhaben und -Fragen von strategischer Bedeutung
 - Würdigung der strategischen Steuerung und der Fortschrittskontrolle zentraler Digitalisierungs- und IT-Projekte
 - Würdigung des IT-Innovationsprozesses sowie beurteilen der strategischen Stossrichtungen
 - Würdigung von neuen und alternativen Technologien
- c) Run the Bank:
 - Würdigung des IT-Betriebs
 - Würdigung der IT-Sicherheit
 - Würdigung der IT-Governance
insbesondere durch Kenntnissnahme der in diesen Bereichen relevanten internen Berichte
- d) Sourcing von IT-Dienstleistungen:
 - Würdigung der Zusammenarbeit mit Dritten, die von strategischer Bedeutung sind

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss allfällige weitere, nicht unter dieser Ziffer aufgeführte Aufgaben delegieren.

Anhang 2.3.

4 Befugnisse

Der VR IT-Ausschuss kann alle für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen unter Einhaltung des Dienstweges von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen innerhalb der BEKB-Gruppe einfordern.

5 Organisation

5.1 Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat

5.2 Einberufung und Traktanden

Der VR IT-Ausschuss trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich, dass sämtliche Aufgaben und Geschäfte rechtzeitig und periodengerecht behandelt werden.

Die oder der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf oder delegiert diese Aufgabe. Jedes Ausschussmitglied kann Vorschläge und Anregungen melden, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen.

5.3 Leitung und Teilnehmer

Die oder der Vorsitzende oder – bei Verhinderung – die vom ihm/ihr bezeichnete Stellvertretung leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder Fachspezialisten sowie weitere Gäste mit beratender Stimme beigezogen werden, Zusätzlich nehmen in der Regel der oder die CEO der BEKB und der oder die VRP der aity AG an den Sitzungen des Ausschusses teil. Bei Abstimmungen haben die vorgenannten Personen kein Stimmrecht.

5.4 Beschlussfassung

Der VR IT-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande (Pattsituation), muss das Geschäft dem Verwaltungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der VR IT-Ausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort oder auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Ausschusses aufzunehmen.

Jedes Ausschussmitglied kann die Beratung eines Geschäfts durch den Verwaltungsrat verlangen.

5.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die oder der Vorsitzende des VR IT-Ausschusses orientiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über die Tätigkeit und Beschlüsse des VR IT-Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge, den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Ausschuss an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Protokolle sind vertraulich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der BEKB erhalten das Protokoll. Der Ausschuss kann weitere Personen bestimmen, an die das Protokoll abgegeben wird.

Anhang 2.3.

Sekretariat, Protokollführung und Aufbewahrung erfolgen grundsätzlich vom Verwaltungsratssekretariat. Die Protokollführung kann delegiert werden.

6 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 20. Dezember 2024 genehmigt und am 22. Mai 2024 in Kraft gesetzt worden. Es wurde am 07. Mai 2024 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genehmigt.



B E K B

B C B E